

Inhalt	Seite
83. Bekanntmachung	
Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Schwerte.....	201
84. Bekanntmachung	
Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Schwerte "Evgl. Krankenhaus" vom 28.11.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	202
85. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2016.....	205
86. Bekanntmachung	
VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010.....	205
87. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	207
88. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	209
89. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	211
90. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	213
91. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	215
92. Bekanntmachung	
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	217

93. Bekanntmachung	
II. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012.....	221
94. Bekanntmachung	
VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	224
95. Bekanntmachung	
Gesamtabschluss 2016 der Stadt Schwerte	225
96. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	226
97. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	226

83. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Schwerte

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Schwerte und ihre Stellvertreter bekannt gemacht:

Lfd. Nr.	Beisitzer	Stellvertreter
1	Hentschel, Ellen	Nies-von Colson, Guntram
2	Pohle, Marianne	Hellwig, Dietmar
3	Rehage, Hans-Georg	Schrezenmaier, Egon
4	Schindel, Jörg	Dieckmann, Herbert
5	Baumeister, Natascha	Nappert, Angelika
6	Klüh, Thomas	Hoffmann, Reinhild
7	Kötter, Stephan	Mette, Marlies
8	Schröder, Angelika	Pautz, Karl-Friedrich
9	Reinert, Maximilian	Streibel, Reinhard
10	Becker, Sabine	Freßdorf, Franz-Walter

Schwerte, 01.12.2017

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter



Hans-Georg Winkler



84. Bekanntmachung

Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Schwerte “Evgl. Krankenhaus“ vom 28.11.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.10.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 “Evgl. Krankenhaus“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt an der Schützenstraße im Bereich Schwerte-Mitte unweit des Marienkrankenhauses, siehe Übersichtsplan auf Seite 204.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur wohnbaulichen Erweiterung in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Schwerte “Evgl. Krankenhaus“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 15.12.2017 bis einschl. 19.01.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“.

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Insb. wird das Thema Immissionsschutz behandelt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“:

1. Geräuschimmissions-Untersuchung zur Änderung B-Plan Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“ in Schwerte; ITAB Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, 04.07.2017.

- Themen: Ermittlung der Auswirkungen des von der Schützenstraße ausgehenden Verkehrslärms auf das Vorhaben. Definition von Maßnahmen zum Schallschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“; Ecotone, Dortmund, 03.07.2017

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben. Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Stellungnahme des Kreis Unna, Stabstelle Mobilität und Planung vom 04.09.2017.

- Themen: Geräuschemissionen, Altlasten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/30_Änd
Schwerte, 28.11.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Evgl. Krankenhaus" vom 28.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

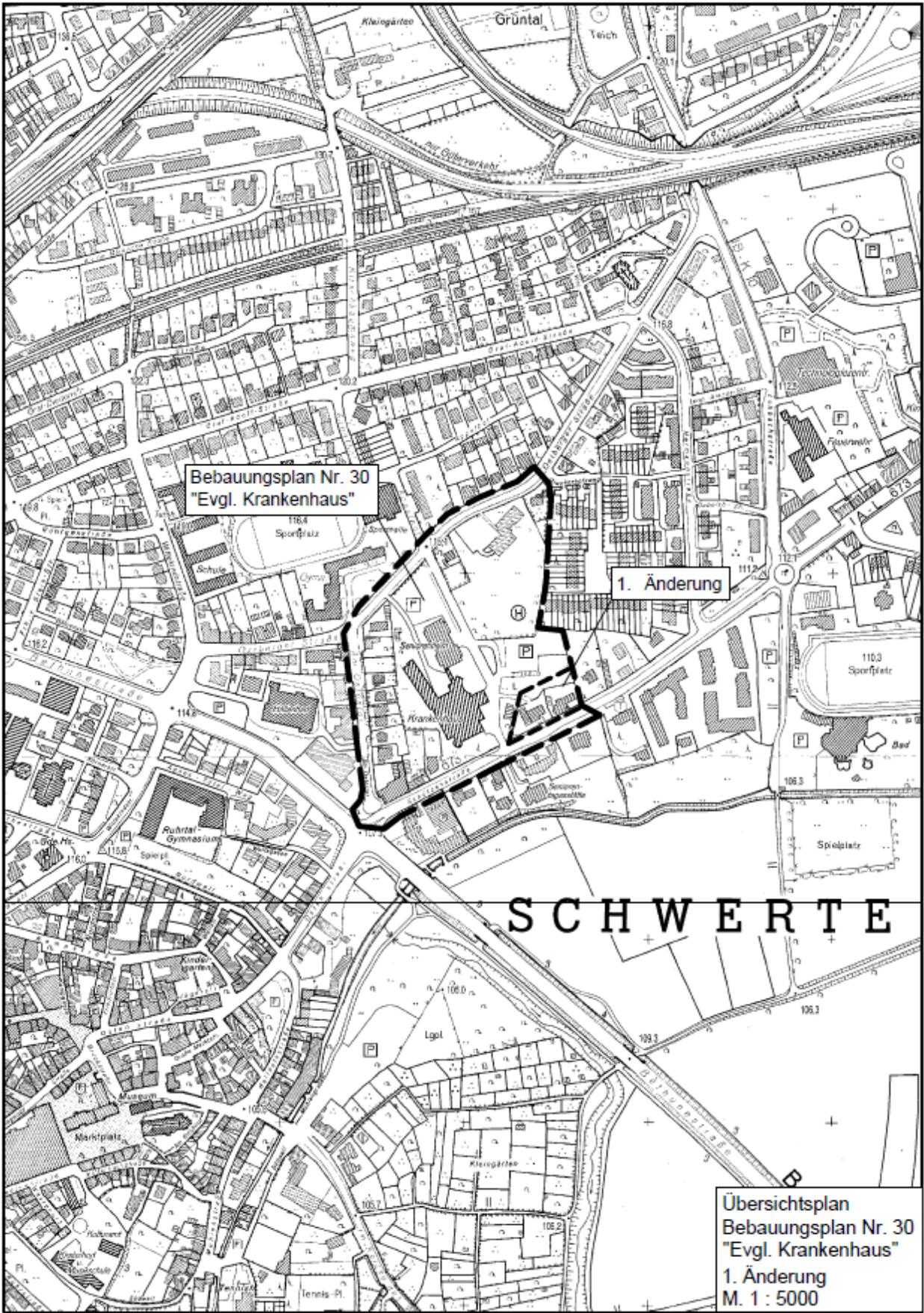
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.11.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 30
"Evgl. Krankenhaus"

1. Änderung

SCHWERTE

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 30
"Evgl. Krankenhaus"
1. Änderung
M. 1 : 5000

85. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2016

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2016 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 220.

Um Terminabsprache wird unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 (Frau Anke Schäfer) gebeten.

Schwerte, 09.11.2017

In Vertretung

gez.
Winkler

86. Bekanntmachung

VII. Nachtrag vom 01.12.2017

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 113,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 419,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 535,00 Euro |

§ 2

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

87. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	→ kein Gebührenabschlag
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	→ Grundgebührenabschlag von 10 %

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektgruppen. Innerhalb einer Objektgruppe gelten einheitliche Gebührensätze pro Person monatlich. Die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Objekte wird mit dem Schlüssel „Summe der sozialverträglichen Personenbelegungen der Objekte“ umgelegt.

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2018 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	242 € (= 100 %)	218 € (= 90 %)
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	44 €	44 €
Gebühren mtl. pro Person	286 €	262 €

§ 3

§ 9 Absatz 7 entfällt.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der IV. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

88. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 29.11.2017 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 04.03.2018, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 04.03.2018 in Kraft.

Schwerte, den 01.12.2017

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

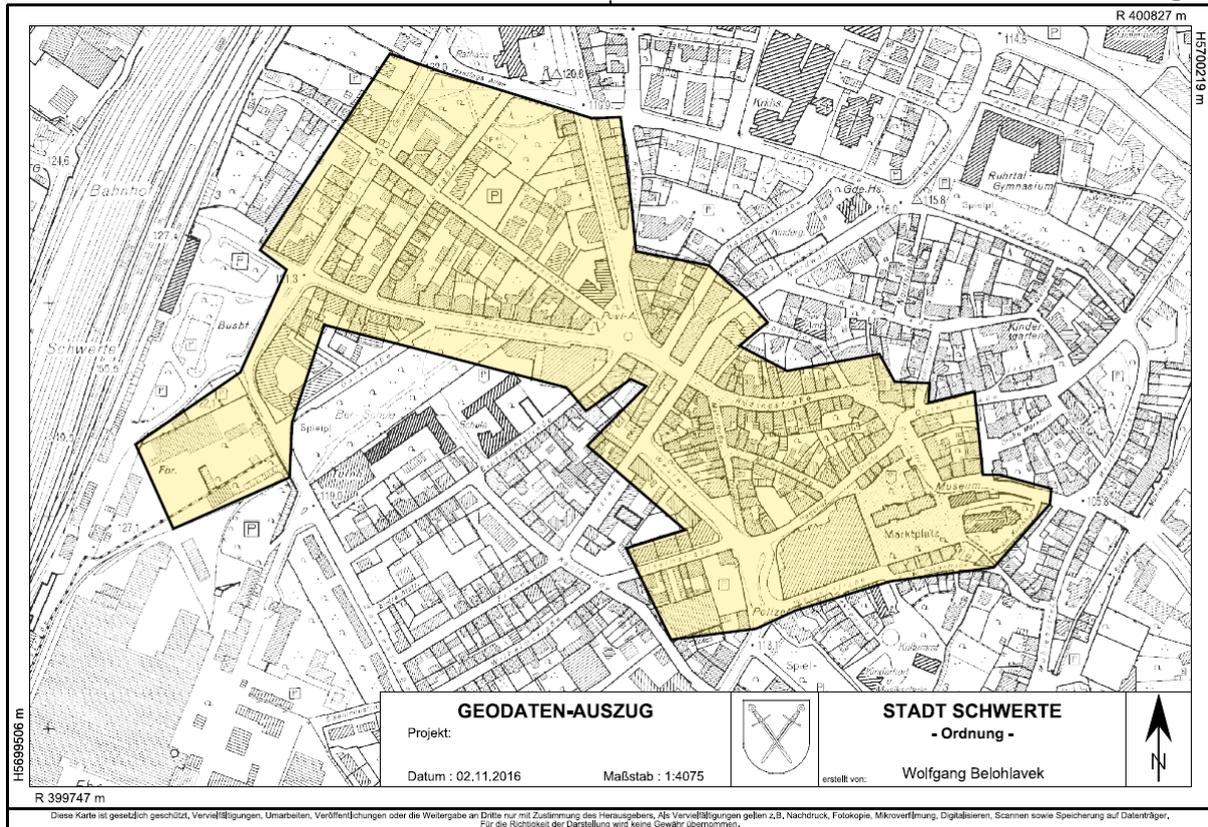
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Hans-Georg Winkler

Erster Beigeordneter



- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

89. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 29.11.2017 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 06.05.2018, aus Anlass der „Schwerter Maikirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

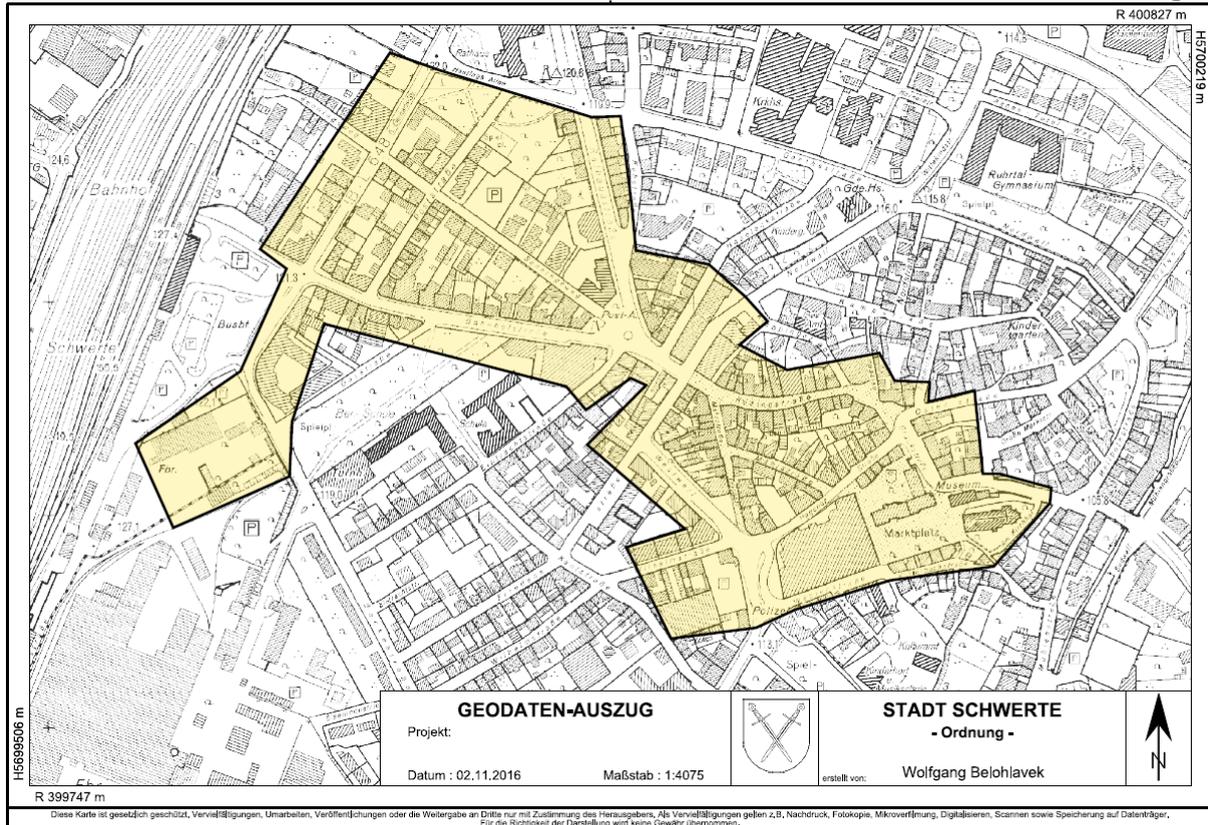
Diese Verordnung tritt am 06.05.2018 in Kraft.

Schwerte, den 01.12.2017

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter



- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

90. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 29.11.2017 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 09.09.2018, aus Anlass des „Schwerter Pannekaukenfestes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

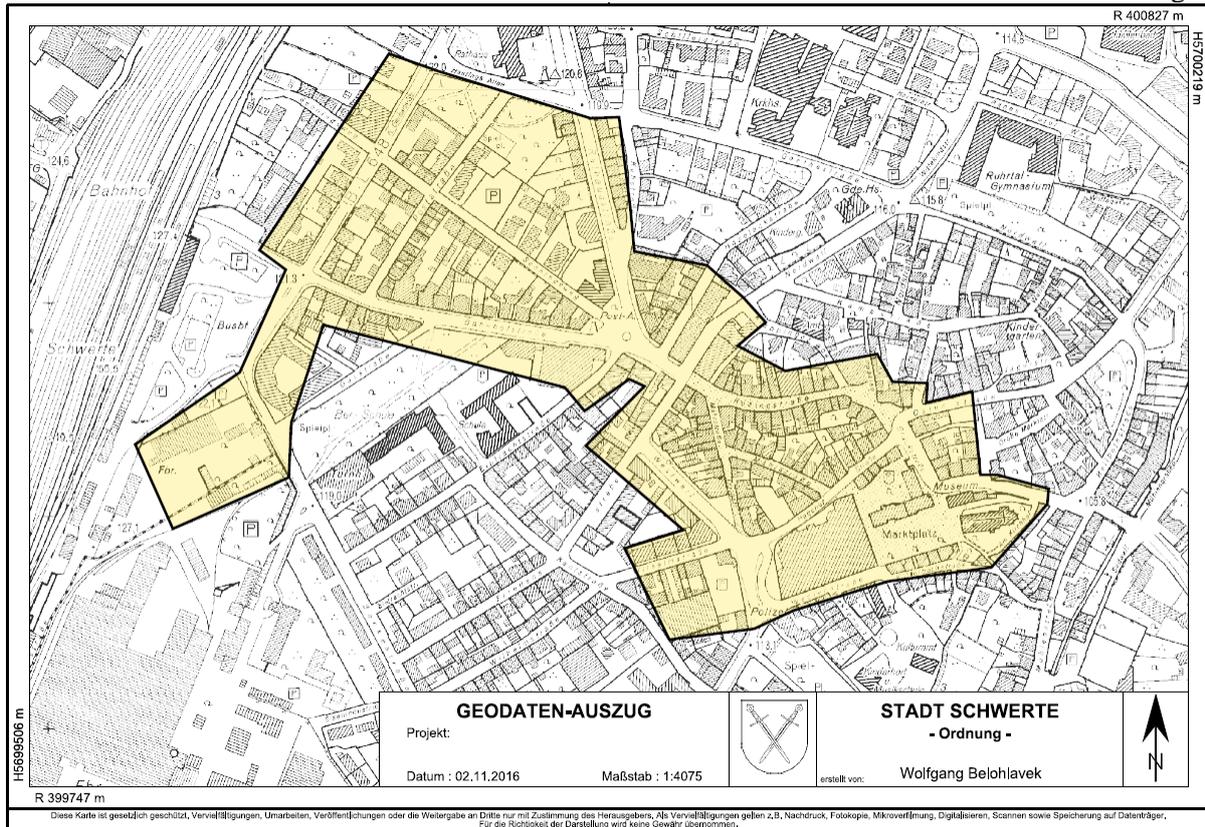
§ 4

Diese Verordnung tritt am 09.09.2018 in Kraft.

Schwerte, den 01.12.2017
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter



- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

91. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 29.11.2017 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 21.10.2018, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

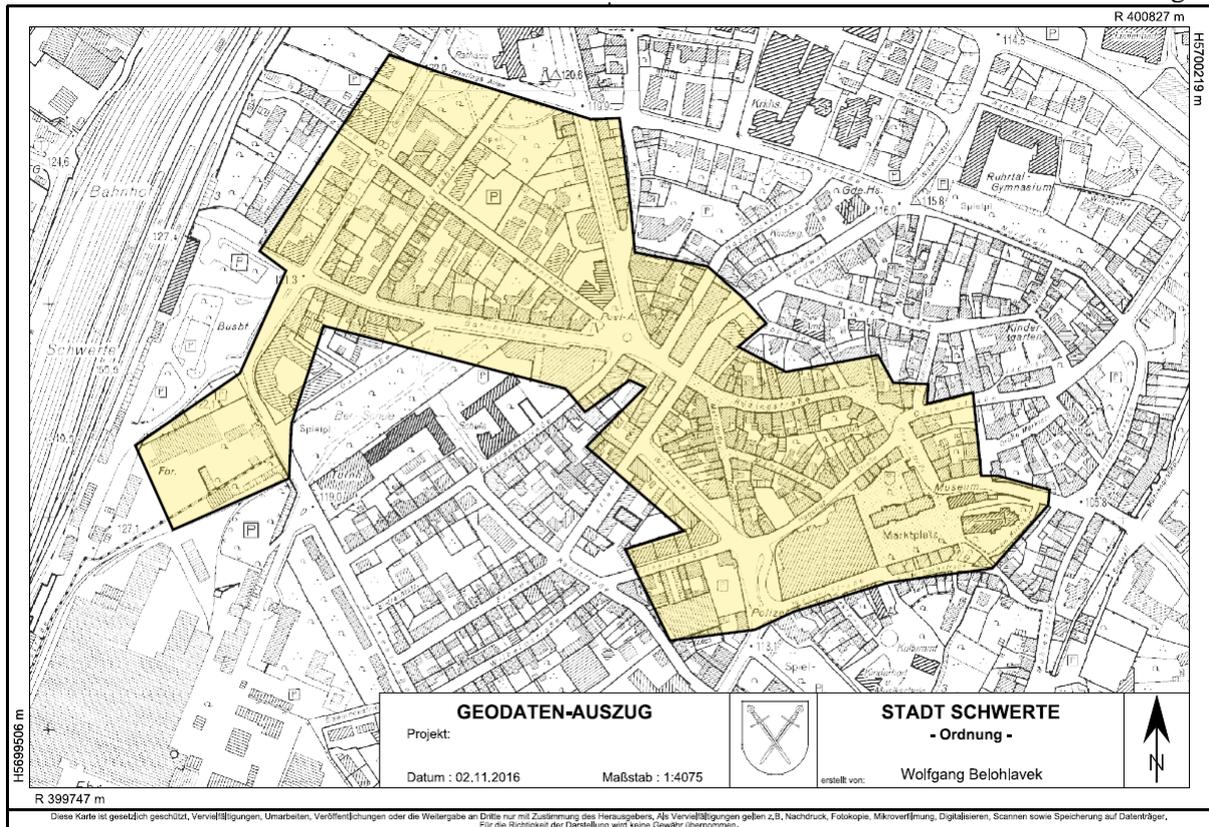
Diese Verordnung tritt am 21.10.2018 in Kraft.

Schwerte, den 01.12.2017

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter



- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

92. Bekanntmachung

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis Unna zu zahlenden Umlage oder Gebühr für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 LAbfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl und nach der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a)	mit einem Fassungsvermögen von	80 l	176,30 Euro
b)	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	247,64 Euro
c)	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	428,02 Euro
d)	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.919,76 Euro

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a)	mit einem Fassungsvermögen von	80 l	121,78 Euro
----	--------------------------------	------	-------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a)	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.419,20 Euro
----	--------------------------------	---------	---------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a)	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.418,09 Euro
----	--------------------------------	---------	---------------

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a)	mit einem Fassungsvermögen von	80 l	76,00 Euro
b)	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	114,00 Euro
c)	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	228,00 Euro

(4)

a)	Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes mit einem Fassungsvermögen von 65 Liter beträgt	4,00 Euro.
b)	Die Gebühr für die Abfuhr eines Grünabfallsackes für Laub-, Strauch- und Rasenschnitt mit einem Fassungsvermögen von 85 Liter beträgt	3,00 Euro.
c)	Die Gebühr für die Abfuhr eines Windelsackes/Vorlagensackes mit einem Fassungsvermögen von 65 Liter beträgt	1,00 Euro.

(5) Die Gebühren für Sperrgut betragen

a) für die Sperrgutkarte (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung)

- für das Abholen von sperrigen Abfällen 13,00 Euro
- für den Transport von maximal drei Großgeräten 13,00 Euro

b) für Selbstanlieferer mit Kleinmengen (§ 16 der Satzung über die Abfallentsorgung)

- pro Kofferraumfüllung 2,50 Euro
- pro PKW-Kombi 5,00 Euro

(6) Änderung Behälterbestand je Grundstück

- a) eine Änderung pro Jahr kostenfrei
- b) jede weitere Änderung 80 Liter/120 Liter/240 Liter 18,00 Euro
- c) jede weitere Änderung 1.100 Liter 24,00 Euro

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beträge werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Beträge abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderung für zurückliegende Zeiträume werden die Beträge einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a gelten mit dem Erwerb des Müllsackes/Papiersackes oder der Sperrgutkarte als entrichtet. Die Gebühren nach § 3 Absatz 5 Buchstabe b sind bei Lieferung zu entrichten. Die Gebühren nach § 3 Absatz 6 Buchstabe b und c werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 einschließlich des XXIII. Nachtrages vom 24.11.2016 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

93. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl I 2017 S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S.1739), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl I 2009 S.1582), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, zum Beispiel Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch-, Baum- und Rasenschnitt und vergleichbare Abfälle aus Haus und Garten. Es dürfen keine biologisch abbaubaren Werkstoffe (BAW) verwendet werden.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und dem § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG) und dem § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
7. Betrieb eines Wertstoffhofes.
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Strauchschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

§ 2

§ 8 (Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 3

§ 15 (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien) erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüllabholservice erfolgt per Anforderungskarte in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräten i.S.d. § 3 Nr.1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung ist über eine Sperrgutkarte zu beantragen, wobei pro Sperrgutkarte maximal drei Großgeräte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ElektroG) entsorgt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Bereitstellung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(4) Vom Sperrmüllabholservice sind ausgeschlossen:

1. Haushaltsauflösungen,
2. Gebäude- und Grundstücksbestandteile, insbesondere Fenster, Türen, Badewannen, Zäune und sonstige Hölzer,
3. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt,
4. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung.

(5) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt zu bestellen. Die Anforderungskarten sind über die Stadt und den Einzelhandel zu beziehen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Sperrmüll ist auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzuhalten und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 4

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. II. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

94. Bekanntmachung

VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. Seite 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. Seite 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden Satzungsantrag beschlossen:

§ 1

Der § 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wird ein Grundstück nur durch einen Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

§ 2

Der VII. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. VII. Nachtrag vom 01.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 29.11.2017 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

95. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2016 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabschluss der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2016 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2016 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtanlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtanlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 20. November 2017

gez.
Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 20.11.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 424.219.939,05 EUR bestätigt. Der Ergebnisanteil 2016 der Stadt Schwerte von minus 1.491.114,35 Euro kann nicht durch die Ausgleichsrücklage für Anteile fremder Gesellschafter gedeckt werden. Deshalb wird dieser Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2016 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2017 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 06.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler

96. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400823175**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

97. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **402913859**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

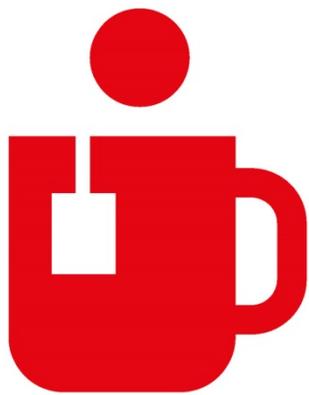
-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall erle-
digen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte